



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19 · 21109 Hamburg

ArcelorMittal Hamburg GmbH
Dradenustraße 33
21129 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz
113 - Metall und Luftfahrtindustrie

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 – 428 40-0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Geschäftszeichen: [REDACTED]-50022- 464/2022

08.08.2022

I

39. Änderungsbescheid zur Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 34 AI 11

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird der Firma

ArcelorMittal Hamburg GmbH
Dradenustraße 33
21129 Hamburg

auf Antrag vom 04.05.2022, Posteingang am 09.05.2022, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (6.30.90.01.1.15 b – u) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Dradenustraße 33
Stadtteil: Waltershof
Flurstück: 9039

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser (Niederschlagswasser) in das **Gewässer Dradenuhafen** einzuleiten.

- 1.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 30.06.1988 sowie der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungs-/Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

2 Befristungen

- 2.1 Die unter Abschnitt II Ziffer 2.1 des 38. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 06.07.2021 genannte Frist wird bis zum 31.07.2024 verlängert.

3 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

3.1 Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers

- 3.1.1 Folgende Überwachungswerte sind ab dem **01.08.2023** an den jeweiligen Probenahmestellen einzuhalten:

Probenahmestelle: K7

Parameter	Überwachungswert	Einheit	Probenahmeart
Eisen _{,gesamt}	5	mg/l	Stichprobe
Zink	1	mg/l	Stichprobe

- 3.1.2 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 3.1.3 Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH, Dradenustraße 33, 21129 Hamburg, hat mit Antrag vom 04.05.2022, vollständig eingegangen am 09.05.2022, die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser auf dem Grundstück Dradenustraße 33 in Hamburg Waltershof, Flurstück 9039, beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 30.06.1988 einschließlich der vorangegangenen Nachträge/Änderungsbescheide gilt weiterhin.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) in das Gewässer Dradenuhafener.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang steht mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde ist eine Tätigkeit im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Das BVT-Merkblatt Eisen- und Stahlerzeugung ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV⁴). Das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser fällt nicht

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87).

unter diesen Anwendungsbereich. In Teil B des Anhangs 29 der AbwV findet sich jedoch die allgemeine Anforderung, dass verschmutztes, von befestigten Flächen abfließendes gesammeltes Niederschlagswasser zu nutzen ist. Die Anforderungen an die Einleitung des Niederschlagswassers gemäß dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 WHG) werden gesondert festgelegt.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Ausnahmen der Anforderungen gem. IZÜV

Für die Umsetzung der Anforderungen dieses Änderungsbescheids sind keine baulichen Änderungen auf dem Betriebsgrundstück des Elektrostahlwerks erforderlich. Sie stehen auch nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Elektrostahlwerks als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt die in § 6, Nr. 6 Buchstabe c IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer.

Über die Einleitstelle 7 wird Niederschlagswasser von Boden- und Dachflächen eingeleitet, welches betriebsspezifische Verunreinigungen, u.a. Eisen, enthält.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Zudem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

- 5.1 Die derzeit gültigen Überwachungswerte für den Parameter Eisen_{gesamt} von 20 mg/l sowie für den Parameter Zink von 2 mg/l entsprechen nicht dem Stand der Technik und können daher nur befristet bis zum 31.07.2023 erlaubt werden. Die Fortgeltung der derzeit festgelegten Überwachungswerte für ein weiteres Jahr bis zum 31.07.2023 wird erlaubt, damit die in den am 26.10.2020 und am 31.01.2022 einreichten Konzepten zur Verminderung des Eintrags an schädlichen Stoffen in das Niederschlagswasser genannten Maßnahmen umgesetzt werden können.

Der Stand der Technik liegt beispielsweise gem. Teil C Abs. 1 des Anhangs 29 AbwV für Abwasser aus dem Herstellungsbereich 6 (Strangguss, Warmumformung) für den Parameter Eisen bei 5 mg/l. Bei Anlagen zur Behandlung von Abfällen liegt der Eisenwert im Niederschlagswasser gemäß Anhang 27 der AbwV bei 3 mg/l.

Für den Parameter Zink wurde für die Probenahmestelle K 4.0 (heute K 4.1) bereits im 26. Nachtrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 07.12.2009 ein Überwachungswert von 1 mg/l festgelegt.

- 5.2 Aus Gewässerschutzsicht sind auch die in Abschnitt II Ziffer 3.1.1 festgelegten und ab 01.08.2023 gültigen Überwachungswerte für Eisen_{gesamt} von 5 mg/l und für Zink von 1 mg/l

aufgrund der bestehenden Vorbelastung in der Elbe mit Schwermetallen deutlich abzusenkten. Deshalb können die vorgenannten Überwachungswerte nur befristet erlaubt werden. Angestrebt wird ein Wert von 3 mg/l für den Parameter Eisen_{,gesamt} bzw. ein Wert von 0,5 mg/l für den Parameter Zink (vgl. Hinweise Nr. 2).

IV Hinweise

- 1** Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2** Für den Parameter Eisen_{,gesamt} wird ein Wert von 3 mg/l und für den Parameter Zink ein Wert von 0,5 mg/l vor der Einleitung in den Dradenauhafen angestrebt.
- 3** Die unter Abschnitt II Ziffer 5 des 36. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 18.03.2020 sowie die unter Abschnitt II Ziffer 4 des 38. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 06.07.2021 getroffenen Regelungen bezüglich der Selbstüberwachung gelten fort.
- 4** Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 5** Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Abs. 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

V Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i.V.m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Auflistung der Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 04.05.2022

Anlage 2: Baubeschreibung (Betriebsbeschreibung)

Anlage 3: Verfahrensfließbild (Schematische Darstellung der Teilströme des Siel 7)

Anlage 4: Vergrößerung des Entwässerungsplanes, Lageplan Siel 7, Zeichnung-Nr. LP-01 vom 28.08.2019

Anlage 5: Entwässerungsplan Abwasserentsorgung, Zeichnung-Nr. 6.30.90.01.1.15 b-u vom 20.09.2019